

que solent dari sine lectione'¹. Unter den Randbemerkungen in Urbans IV. Reg. Vol. IV.² liest man zu ep. 1545: '..... Dominus Sabinensis consuluit domino nostro, quod secure daret eam, quia poterat secundum Deum, et dominus noster acquievit sibi'; zu ep. 1615: 'Fuit data ad bullam per dominum nostrum'; zu ep. 966, einem durchstrichenen Briefe vom 26. August, in welchem sich die Curie die Besetzung des Archidiaconats von Toulouse reserviert hatte: 'Hec fuit cassata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano III. Id. Septembris, concedens sibi, quod ordinaret de archidiaconatu, prout vellet'. Hiernach, und besonders nach der letzten Note, in welcher Genehmigung und Datierung in die engste Beziehung gebracht sind, können wir nicht anders als glauben, dass das Datum den Tag anzeigen sollte, an welchem die Briefconcepte von dem Papste genehmigt wurden, die Schreiben die Fassung erhielten, die sie im Originale haben sollten³.

Damit erklären sich die S. 550 erwähnten Incongruenzen und viele andere auffällige Erscheinungen in der Datierung ohne Schwierigkeit und vollkommen zur Genüge. Wenn nämlich auf Befehl des Papstes mehrere Briefe in derselben Sache abzufassen waren, war der damit beauftragte Abbreviator häufig gezwungen, in dem einen Briefe einen anderen zu erwähnen oder sich auf ihn zu beziehen. Dass aber die ganze Gruppe von Briefen an demselben Tage vor dem Papste gelesen wurde, war nicht nöthig, oder wenn es geschah, konnte ein Brief zurückgewiesen werden und so das Datum erst des Tages erhalten, an welchem er von neuem dem Papste vorgelegt und von ihm gebilligt wurde. Rechtskraft hatte der Wille des Papstes nicht erst durch die Beurkundung, sondern bereits dadurch, dass er ihn aussprach: es ist ja eine Auffassung, die sich im Mittelalter häufig erkennen lässt, dass die Urkunde das Recht nicht schaffen soll, sondern nur bezeugen und damit vor Anfechtung schützen. So konnte Wilhelm von Modena schon am 28. Juli 1243 das Recht haben, die preussischen Diöcesen abzugrenzen, trotzdem er die schriftliche Vollmacht des Papstes, die erst vom 29. datiert ist, noch nicht in Händen hatte; und so war Philipp von Ferrara schon Legat und Johannes Morus 'camerarius' durch den Willen des Papstes, auch ehe die betreffenden Urkunden für sie ausgestellt waren. Bei dieser Auffassung der Urkunde als Zeugnis musste die auf den Tag genaue Datierung als

1) Vgl. S. 511. 2) Vgl. S. 511 und 523. 3) Dies wird durch die Registereintragungen bestätigt; denn da dieselben durchgehends datiert sind und ihnen in der Regel Concepte zu Grunde gelegen haben, müssten, wenn 'Datum' gleich 'Scriptum' wäre, die Concepte ihr Datum nach den Originalen erhalten haben, was doch nicht gut denkbar ist.